

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/12 Sd/Ht

Wien, 27. Februar 2012

An das  
Bundesministerium für **Justiz**

**Per E-Mail**

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

**Per E-Mail**

Betr.: Stabilitätsgesetz 2012 – Justizteil

Bezug: Ihr E-Mail vom 20. Februar 2012,  
GZ: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Zu Art. X2 Z 1 bis 3 – §§ 49, 51 und 52 Jurisdiktionsnorm**

Die Streitwertgrenzen im Zivilverfahren werden von € 10.000,- auf € 25.000,- angehoben. In den Erläuterungen wird dies unter anderem damit begründet, dass allein durch zwischenzeitliche Geldentwertung eine Anhebung um mehr als 30 % indiziert sei.

Konsequenterweise wäre auch die in § 27 ZPO vorgesehene Grenze für die absolute Anwaltspflicht von derzeit € 5.000,- entsprechend der inflationären Veränderung anzuheben. Das angeführte Argument der Geldentwertung trifft hier im gleichen Umfang zu. Eine Anhebung würde auch den Grundsätzen einer sparsamen Verwaltung entgegen kommen, abgesehen davon ist es angesichts der Judikatur des VfGH nicht ausgeschlossen, dass Anknüpfungen, die nicht im Lauf der Zeit nachgezogen werden, erfolgreich als verfassungswidrig angefochten werden könnten (vgl. nur die Erkenntnisse zur Bewertung von Grundstücken, zuletzt vgl. G 34/11 oder G 111/11).

### Zu Art. X5 Z 1 – § 70 StPO

Schon bisher sind Opfer über Ihre Rechte zu informieren. Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind zur Information verpflichtet.

Nach der Wahrnehmung der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) wird diese Verpflichtung von den Behörden nur mangelhaft wahrgenommen. Das hat zur Folge, dass auch die WGKK ihren gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Regesseinhebung nach den §§ 332 ff. ASVG) in manchen Fällen nur verzögert oder unter Umständen gar nicht nachkommen kann.

Das führt zum Verlust von Ansprüchen und im Ergebnis zu einer unnötigen Belastung der Steuerzahler, auf eine effiziente Umsetzung bereits des bestehenden Rechts sollte verstärkt Wert gelegt werden.

### Zu Art. X5 Z 5 – § 192 Abs. 1 Z 1a StPO

Diese Änderung wird im Interesse der **Steuer- und Beitragszahler**, aber auch im Interesse der **Marktteilnehmer** und des **lauteren Wettbewerbs ausdrücklich abgelehnt**.

Sie würde Seitenwirkungen entfalten, die Sozialbetrug begünstigen und damit dazu führen, dass Stellen, die solchen akzeptieren, zu Lasten anderer Marktteilnehmer unlautere Wettbewerbsvorteile lukrieren.

Es ist nachvollziehbar, dass Ermittlungen aus arbeitsökonomischer Sicht der Strafbehörden nicht gern weiter verfolgt werden, wenn sie keinen Einfluss auf den anzuwendenden Strafsatz hätten. Aus Sicht des Sozial- und Wettbewerbsrechts ist es aber von Bedeutung, dass mit dieser Bestimmung keinesfalls allfällige Erhebungen in Sozialbetrugsverfahren eingestellt bzw. zurückgestellt werden. Gerade in den Sozialbetrugssachen sind viele Dienstnehmer betroffen und es geht um erhebliche Schadenssummen, die Ermittlung des Sachverhaltes ist aber in allen diesen Fällen äußerst kompliziert und zeitaufwendig.

Einer der hauptsächlich durch Sozialbetrugshandlungen gefährdeten Sozialversicherungsträger, nämlich die Wiener Gebietskrankenkasse, hat dazu aus ihren Erfahrungen folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Hier geht es um organisierte Kriminalität, die über ein Netzwerk von zahlreichen dubiosen Unternehmen Millionenschäden in der österreichischen Sozialversicherung verur-*

sacht. Aufgrund der Komplexität der Straftaten und der großen Zahl der davon betroffenen DienstnehmerInnen sind die Ermittlungsverfahren in der Praxis mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Auch wenn Verständnis dafür besteht, dass - wie in den Erläuterungen ausgeführt wird - die Staatsanwaltschaften gerade bei der Bearbeitung von Verfahren wegen strafbarer Handlungen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität mit einer immer größer werdenden Arbeitsauslastung konfrontiert sind, darf dies nicht dazu führen, dass in derartigen Verfahren Ermittlungen eingeschränkt werden, denn gerade in diesen Fällen ist eine Aufdeckung der Handlungen nur durch entsprechende strafrechtliche Ermittlungen (z. B. Hausdurchsuchungen, Bankkontoöffnungen usw.) möglich.

Die Unterlassung von Ermittlungen würde daher zu einer massiven Beeinträchtigung der Opferinteressen der betroffenen Sozialversicherungsträger führen. In einigen EU-Mitgliedsstaaten, wie z. B. in Griechenland macht man sich jetzt vermehrt Gedanken, wie man den Betrug an öffentlichen Abgaben eindämmen könnte. Wegen Personalengpässen in Österreich Strafverfolgungen einzuschränken, bei denen es auch um öffentliche Mittel in Millionenhöhe geht, wäre der falsche Weg. Vielmehr müsste dafür sogar noch mehr Personal in der Justiz und bei der Polizei eingesetzt werden.

Bezüglich des Sozialbetruges wird die Situation noch dadurch verschärft, dass bei der Strafbestimmung des § 153d StGB im Gegensatz zum normalen Betrug nur der halbe Strafraum vorgesehen ist und es keine Qualifizierung für die gewerbsmäßige Begehung gibt. In einem kürzlich abgeschlossenen Strafverfahren wurden die Täter daher nur zu einer relativ niedrigen Strafe verurteilt, obwohl sie für Sozialbetrug im Zusammenhang mit rund 40 dubiosen Unternehmen angeklagt waren.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung würde/könnte daher dazu führen, dass Sozialbetrugstatbestände, die mit einem erheblichen Ermittlungsaufwand verbunden sind, dann nicht mehr verfolgt werden, wenn gegen die Täter ein Verdacht wegen anderer Delikte z. B. wegen Untreue oder Betrug besteht.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass auch ein Tatverdacht nach § 159 StGB (grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) kaum mehr verfolgt werden wird, wenn es irgendeinen anderen strafrechtlichen Verdacht im Verfahren gibt. Dies insbesondere deshalb, weil der Strafraum des § 159 StGB gering ist und durch fast jedes andere Delikt aufgewogen werden kann und bei der Ahndung des § 159 StGB oft ein Sachverständigenbeweis notwendig ist. Der Tatbestand des § 159 StGB könnte - so wie bereits jener des § 158 StGB - zu totem Recht werden....“

Rechtsänderungen, die mit verfahrensökonomischen Argumenten begründbar sind, dürfen nicht vorgenommen werden, wenn diese „Verfahrensökonomie“ letztlich dazu führen würde, dass Strafhandlungen begünstigt werden, weil Täter nicht mehr mit Verfolgung rechnen müssen.

### **Zu Art. X5 Z 6 – § 198 Abs. 3 StPO**

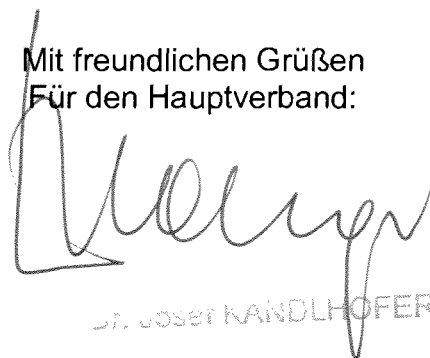
Durch diese Neuregelung werden erstmalig auch alle Vermögensdelikte (insbesondere auch schwerer Betrug und die qualifizierte Betrügerische Krida) als Schöpfungdelikte zu diversionsfähigen Delikten, wodurch die Regelung auch in großen So-

zialbetrugsverfahren, die unter Betrugs- oder Kridagesichtspunkten geführt werden, jedenfalls anwendbar sein wird.

Im Gegensatz zu einer Einstellung aus Gründen der Verfahrensökonomie gemäß § 192 StPO besteht für die KV-Träger (als Opfer) bei Anwendung der Diversionsregelung keine Möglichkeit eines Fortführungsantrags und keine Beschwerdemöglichkeit.

Ein Entwurf, der so sehr wie der vorliegende Text in Grundfragen des Straf-(verfahrens-)rechts eingreift, sollte vor seinem Inkrafttreten grundsätzlich und eingehend erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:



Dr. JOSEF KANDLHOFER